

AMTSBLATT

NrKreisstadt Mettmann 

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 11/2009

19. Jahrgang

08. Mai 2009

Inhaltsverzeichnis

- 29** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009

- 30** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 28. April 2009

- 31** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf dem Samstagsmarkt in der Stadt Mettmann vom 28. April 2009

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über das
Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 07.06.2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Kreisstadt Mettmann wird in der Zeit von

Montag,	18.05.2009	von	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag,	19.05.2009	von	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	20.05.2009	von	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag,	21.05.2009	von	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag,	22.05.2009	von	8.00 bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro, Neanderstraße 85, Neubau, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 22.05.2009 bis 12.00 Uhr bei der Gemeindebehörde Mettmann, Bürgerbüro, Neanderstraße 85, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.05.2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Mettmann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

- bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17.05.2009
- oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22.05.2009 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05. Juni 2009, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mettmann, 11.05.2009
Der Bürgermeister

Nowodworski

30

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 28. April 2009**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) wird für die Stadt Mettmann gemäß dem Beschluss des Rates vom 28.04.2009 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:
03. Mai, 04. Oktober und 06. Dezember 2009 im Stadtgebiet Mettmann jeweils in der Zeit von
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann, 29. April 2009

Nowodworski
Bürgermeister

31

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Zulassung
von Waren des täglichen Bedarfs
auf dem Samstagsmarkt in der Stadt Mettmann vom 28. April 2009**

§ 1

Zur Anpassung des Samstagsmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher werden über die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung aufgezählten Warenarten hinaus folgende Waren des täglichen Bedarfs auf dem Samstagsmarkt in der Stadt Mettmann zum Feilbieten zugelassen:

1. Haus- und Küchenartikel aus Glas, Porzellan, Keramik, Metall oder Kunststoff,
2. Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
3. Korb- und Bürstenwaren,
4. Spielwaren,
5. Kurzwaren und Nähbedarf aller Art,
Spitzen und Stickereien,
6. Strick- und Miederwaren,
7. kunstgewerbliche Artikel einschl. Modeschmuck,
8. Textilien, beschränkt auf Berufsbekleidung
(Hosen, Jacken, Hemden, Hauskleider, Schürzen und Kittel),
Schals, Krawatten, Oberhemden, Blusen, Röcke, Unterwäsche, T-Shirts, Strumpfhosen,
Hand-, Tisch- und Bettwäsche, Stoffe aller Art, Taschen- und andere Tücher,
9. Papier und Schreibwaren (ausgenommen Zeitungen und Zeitschriften),
10. Gartenbedarfsartikel.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31.10.2017.

Mettmann, 29.04.2009

Nowodworski
Bürgermeister